

31.) Generalverordnung

im Betreff des Erlasses an Cavalerie-Verpflegungs-Geldern wegen des Anbaues von Wüstungen, ingleichen wegen erlittener Brand-, Hagel-, Überschwemmungs-, und Viehschäden,

vom 24ten September 1821.

Von GOETTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

liebe getreue. Wir setzen hierdurch Folgendes fest:

1.)

In allen denjenigen Fällen, in welchen wegen des Anbaues einer Wüstung, ingleichen wegen der vom 1sten Januar 1822 an sich ereignenden Brand-, Hagel- und Überschwemmungsschäden, nach Maßgabe des unterm heutigen Tage bekannt gemachten neuen Steuer-Begnadigungs-Regulatives, ein Erlass an Schocksteuern Statt findet, wird derselbe auch an den von dem Beschädigten zu entrichtenden Cavalerie-Verpflegungs-Geldern, die lediglich nach dem Schockfusse erhoben werden, ausdrücklich zugesandt.

2.)

Der Erlass an Cavalerie-Verpflegungs-Beiträgen erstreckt sich jedesmal auf denselben Zeitraum, auf welchen der Erlass an Schocksteuern bewilliget worden ist.

3.)

Bei einem jeden zur regulativmäßigen Steuerbegnadigung sich eignenden Viehverlust, wird Demjenigen, der den Verlust erlitten und Cavalerie-Verpflegungs-Beiträge abzuführen hat, über die ihm ausgesetzte Steuerbegnadigung, auch aus dem Cavalerie-Verpflegungs-Gelder-Fonds, eine Entschädigung von einem Thaler, zwölf Groschen, für jedes eingebüßte Stück Rindvieh, welchem ein Pferd und zehn Schafe in den Fällen, wo wegen dieser Viehgattungen ebenfalls eine Steuerbegnadigung eintritt, gleich zu achten sind, verabreicht.